

Banco und Bancoamt, Merkantilgericht und Marktgewölbe bis zum Ausgang der Reichsstadt.



is zum Jahre 1697 bestand die Verbindung des Marktvorsteherkollegiums mit dem Banco Publico und dem Bancoamte in der gleichen Form weiter wie sie 1621 geschaffen worden war. 1697 wurde das Bancoamt auch zu einer selbständigen Gerichtsinstanz mit dem Rechte der eidlichen Zeugenvernehmung erhoben und als eigenes Merkantilgericht konstituiert. Damit sollte es nach dem Muster der Handelsgerichte in anderen deutschen Städten in „mehrere Authorithät“ gesetzt werden. Die Namen der Konsulenten und der Beisitzer, der Marktvorsteher, wurden fortan dem städtischen Ämterbuche einverleibt. Die nach den Entwürfen der Konsulenten Dr. Peller und Dr. Scheurl erlassene „Merkantil- und Bancogerichtsordnung“ stellte die Kompetenzen und das Verfahren des Gerichtes bis in alle Einzelheiten fest.

Die Schicksale des Banco selbst sind keine günstigen gewesen. Jene Krisis, die 1635 zur Einführung des Amtes der Marktadjunkten geführt hatte, war noch leidlich vorübergegangen. Als der Rat 1654 die Bankordnungen, die im Dreißigjährigen Kriege in mehrererlei Hinsicht in Vergessenheit geraten waren, erneuert hatte, hielten sich die Einlagen der Kaufmannschaft im Banco noch ziemliche Zeit konstant auf einer beträchtlichen Höhe. Im Jahre 1664 hatte auch der Rat den letzten Rest der 1635 gemachten Anleihe zurückerstattet. Seit dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts aber ging es mit dem Banco bedenklich abwärts. Er vermochte unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen seine ursprüngliche Bestimmung nicht mehr zu erfüllen, nämlich dem Kaufmann die Arbeit des Zahlungsverkehres abzunehmen und ihm über die mannigfachen Schwierigkeiten und Wirsale des Münzwesens hinwegzuhelfen durch Erhaltung einer festen Währung. Je mehr der Nürnberger Handel in Abhängigkeit von